

## **Änderung des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) zum 01.10.2020**

Die Vertreterversammlung der KVWL hat am 4. September 2020 eine Änderung des HVM beschlossen, um die Versorgung von Patienten mit klinischem Verdacht oder einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) in der Regelversorgung sicher zu stellen.

Hierzu wurden für das 4. Quartal 2020 zwei Regelungen in den HVM aufgenommen:

- Die Abstrichentnahme bei symptomatischen Corona-Verdachtsfällen (die mit der SNR 88240 gekennzeichnet sind) wird mit einem Zuschlag in Höhe von 10 Euro je Abstrich vergütet (SNR 97040). An Samstagen beträgt die Höhe des Zuschlags 15 Euro (SNR 97042). Beide Zuschläge sind insgesamt höchstens zwei Mal im Behandlungsfall abrechnungsfähig. Ebenfalls für beide Zuschläge gilt, dass sie nicht im organisierten Notdienst abrechnungsfähig sind. Insgesamt erhöht sich hierdurch die Vergütung für die genannten Patienten bei Haus - und Kinderärzten auf etwa 40-50 Euro je Fall (extrabudgetäre Vergütung der Versichertenpauschale und Vorhaltepauschale + 10 Euro Zuschlag) bzw. 56-66 Euro an Samstagen.
- Der Besuch eines behandlungsbedürftigen Patienten, der sich in angeordneter Quarantäne befindet, wird durch einen Zuschlag von 28,23 Euro zum normalen Hausbesuch nach der GOP 01410 unterstützt (SNR 97044). Somit entspricht die Vergütung dieses Besuches mit 51,53 Euro der des dringenden Besuchs.

Die Finanzierung der Zuschläge für die Abstrichentnahme und den Besuch erfolgt im Rahmen der Honorarverteilung aus Rückstellungen, die als Vorwegabzug je Versorgungsbereich u.a. für Sicherstellungsaufgaben gebildet werden.